

# RS Vwgh 2000/7/26 95/14/0161

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.07.2000

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §23 Z1;

EStG 1988 §23 Z1;

## Rechtssatz

Die Voraussetzung einer Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr ist bereits dann erfüllt, wenn die Tätigkeit nur gegenüber einem einzigen Auftraggeber, jedoch längere Zeit hindurch, entfaltet wird (Hinweis E 14.9.1988, 87/13/0248).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1995140161.X06

## Im RIS seit

11.01.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)